Satzung des Vereins Gospel 4 You e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Gospel 4 You e. V.
Er hat seinen Sitz in Winnenden. Gerichtsstand ist Winnenden.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung christlicher Arbeit im Sinne des Evangeliums in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Dies geschieht insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs, vorwiegend Gospelmusik.
Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte, Workshops, Schulungen, Mitgestaltung von Gottesdiensten sowie die Durchführung von nichtöffentlichen und öffentlichen Veranstaltungen und Vereinsfesten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Bei einer regelmäßigen Teilnahme am Vereinsleben, z. B. Proben, ist nach ca. 4 Wochen die Mitgliedschaft anzustreben.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Verein. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsziele an.

Die Mitgliedschaft endet durch:
- Schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Jahres
- Tod des Mitglieds
- Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung des Vereins haben darüber hinaus das Recht, ihre Mitgliedschaft zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich zu kündigen. Diese Kündigung ist ausschließlich auf die Kinder- und Jugendabteilung bezogen. Für die übrigen Mitgliedschaften gelten die regulären Kündigungsfristen gemäß dieser Satzung.

Der Ausschluss von Mitgliedern wird in der Richtlinie „Besondere Regelungen“ im Leitfaden des Vereins geregelt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Die Mitgliedsbeiträge werden in der Richtlinie „Gebührenordnung“ im Leitfaden des Vereins geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Weitere Gremien, die nicht Organe im Sinne des § 6 sind, werden durch die Richtlinie „Vereinsstruktur“ im Leitfaden des Vereins geregelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und ist im ersten Quartal des Jahres anzustreben.

Der Erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von drei Wochen ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladung per E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll spätestens nach 4 Wochen den Mitgliedern zur Verfügung stehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach dem Antragseingang innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.
Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, steht es den antragstellenden Mitgliedern frei, eine gerichtliche Ermächtigung nach § 37 Abs. 2 BGB zu beantragen. In besonders schweren Fällen pflichtwidrigen Verhaltens, kann die Mitgliederversammlung den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss abberufen.
Eine Einberufung der Mitgliederversammlung aus diesem Grund wird in der Richtlinie „Mitgliederversammlung“ im Leitfaden des Vereins geregelt.

Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind.

Abweichend hiervon kann der Vorstand den Mitgliedern des Vereins ermöglichen,

a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Die virtuelle Teilnahme gilt in diesem Fall als anwesend im Hinblick auf notwendige Abstimmungen. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen gelten unverändert die Bestimmungen dieser Satzung.

b) Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, kann ermöglicht werden, ihre Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Sie wird bei Abstimmungen zu den Stimmen der anwesenden Mitglieder hinzugerechnet.

c) abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Schrift- oder Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung und den Tagungsort bekannt. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung spätestens eine

Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.
Anträge, die während der Mitgliederversammlung vorgetragen werden, werden nur zugelassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit nicht die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit einem anderen Organ oder Gremium des Vereins zuweist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
b. Entgegennahme des Kassenberichts
c. Entgegennahme des Berichts der Abteilungen
d. Entscheidung über die Entlastung des Vorstands, Kassiers
e. Genehmigung des Finanzplans für das laufende Jahr
f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
g. Berufung des Kassiers
h. Bestellung des Kassenprüfers
i. Genehmigung der Richtlinien (Leitfaden des Vereins)
j. Eröffnung von Abteilungen
k. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
l. Schließung von Abteilungen
m. Schaffung von Arbeitsstellen von hauptamtlichen Mitarbeitern
n. Beschlüsse über besondere Projekte und größere Investitionen, Aufnahme von Darlehen
o. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, Namensänderungen
p. Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften
q. Änderung des Vereinszwecks
r. Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Die unter § 7 l-o genannten Aufgaben der Mitgliederversammlung bedürfen allerdings einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die unter § 7 p -r genannten Aufgaben der Mitgliederversammlung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Wahlen und Abstimmungen können in geheimer Abstimmung oder durch offene Abstimmung erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass einem Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit jährlich eine Vergütung in Höhe des Steuerfreibetrages nach § 26a Abs. 3 EStG in jeweils geltender Höhe (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Für beide besteht eine Alleinvertretungsbefugnis.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Hat der Verein hauptamtliche Mitarbeiter oder Honorarkräfte, sind diese nicht in den Vorstand wählbar. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der 1. Vorsitzende wird separat vom 2. Vorsitzenden gewählt.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Tritt ein Vorstand während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird er aus dem Verein ausgeschlossen, so benennt der verbleibende Vorstand an dessen Stelle einen Interimsvorstand, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands weiterführt. Dies ist innerhalb einer Woche den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands werden in der Richtlinie „Vorstand“ im Leitfaden des Vereins geregelt.

§ 9 Kassier / Kassenprüfer

➢ Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen, erstellt den jährlichen Rechnungsabschluss und unterstützt bei der jährlichen Steuererklärung. Bei der Mitgliederversammlung trägt er den Kassenbericht vor.

Der Vorstand ist bei der Entscheidung über die Entlastung des Kassiers nicht abstimmungsberechtigt.
Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass einem Kassier für seine Tätigkeit jährlich eine Vergütung in Höhe des Steuerfreibetrages nach § 26a Abs. 3 EStG in jeweils geltender Höhe (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.

➢ Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer für die Dauer von mindestens
einem Jahr. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein. Seine Neutralität muss gewährleistet sein.
Der Kassenprüfer kontrolliert im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebaren des Vorstands.
Der Kassenprüfer hat das Recht und die Pflicht, Haupt- und Abteilungskassen zu prüfen. Der Kassenprüfer ist verpflichtet, das Ergebnis seiner Prüfung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 10 Richtlinien

Im Leitfaden des Vereins werden u. a. folgende Richtlinien geregelt:

➢ Mitgliederversammlung
➢ Vorstand
➢ Vereinsstruktur
➢ Leitbild
➢ Gebührenordnung
➢ Mitgliedsantrag
➢ Datenschutzverordnung
➢ Besondere Regelungen

Die Richtlinien werden von der Mitgliederversammlung (§ 7, i.) festgelegt und ggf. geändert und ergänzt.

§ 11 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand im Anschluss an die Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ein, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.07.2025 beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Winnenden, den 14.07.2025

S. Schäfer

Sandra Ditrich

1. Vorsitzender Samuel Peter Schäfer

2. Vorsitzender, Sandra Ditrich

*Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.